



Friedhofsordnung 2024 der Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat mit Beschluss vom **19.12.2023** aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Gemeinde Sölden obliegt die Verwaltung aller Friedhofsanlagen sowie die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens im Gemeindegebiet, zu denen insbesondere die Friedhöfe Sölden, Vent, Obergurgl, Hl. Kreuz und der Bergführerfriedhof Obergurgl gehören.
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes, sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a. zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b. ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
 - c. Die Beisetzung im „Sternenkindergrab“ ist vorgesehen für Fälle, in denen die Mutter zum Zeitpunkt der Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde, in der Gemeinde Sölden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
 - d. Verstorbene, die keine Angehörigen haben, können im anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere ist verboten:

- a. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen sowie Kinderwägen und Fahrzeuge, die für die Graberrichtung notwendig sind,
- b. das Spielen, Lärmen und Rauchen,
- c. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e. das Sammeln von Spenden, ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung und
- f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- g. Die Verwendung von ungeeigneten Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist untersagt. Es dürfen nur Gefäße verwendet werden, die der Würde des Friedhofs angemessen sind. Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, Gefäße, die nicht den festgelegten Bestimmungen entsprechen, auch ohne Rücksprache mit dem Grabhalter zu entfernen.
- h. Im Bereich unterhalb der Urnengräber (Granitstufen, Kiessockel) ist die Verwendung von Blumenschmuck aller Art oder anderen Gegenständen, strengstens untersagt. Ausgenommen ist die Neubelegung eines Urnengrabes, dort können Blumen und Kränze sowie den damit verbundenen Gefäßen für die Dauer von höchstens 4 Wochen nach der Beisetzung der Urne verwendet werden. In der Urnennische selbst kann sowohl inner- als auch oberhalb der Nische dementsprechender Schmuck (Blumen, Kerzen ua.), welche der Würde des Friedhofs angemessen sind verwendet werden
- i. Kränze sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Nachdem Kranzschleifen, Kunststoffblumen und Ähnliches entfernt wurden, ist die Entsorgung auf dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde Sölden vorzunehmen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb der Friedhöfe.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarten Grabstellen sind sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren

III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 5

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnengräber,
- d) Urnennischen
- e) Sternenkindergemeinschaftsgrab
- f) anonyme Grabstätte (anonymes Gemeinschaftsgrab).

(2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.

(3) Doppelgräber sind Grabstätten, die sowohl nebeneinander als auch übereinander zwei Grabplätze vorsehen.

(4) Urnengräber sind für die Beisetzung von ausschließlich verwesbaren Urnen vorgesehen, können allerdings nur in bestehenden Einzelgräbern beigesetzt werden.

(5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die für die Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

(6) Beim Sternenkindergemeinschaftsgrab (für Fehl-, Früh- oder Totgeburten) und beim anonymen Gemeinschaftsgrab an der Nordseite der Leichenkapelle bei der Pfarrkirche Maria Heimsuchung ist die Beisetzung ausschließlich mit verwesbaren Urnen gestattet. Das Sternenkindergrab und die anonyme Grabstätte sind ausschließlich auf dem Friedhof der Pfarrkirche Maria Heimsuchung in Sölden angelegt. Das Sternenkindergemeinschaftsgrab wird für nachweislich nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm angeboten, ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Diese haben kein Nutzungsrecht, können jedoch ein Kunststernsymbol aus Metall am Kreuz anbringen. Gleiches gilt für anonyme Grabstätten. Das Sternenkindergemeinschaftsgrab sowie die anonyme Grabstätte sind mit einer entsprechenden Tafel gekennzeichnet.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung oder Zuweisung zu belegen. Eine Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern mit verwesbaren Urnen oder in Urnennischen mit Übernahme bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einfriedungsmaße: Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 80 cm Außenmaß
Höhe: 10 cm über Wegniveau

- Grabhügel:** Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen.
- Grabsockel:** Länge: 80 cm Außenmaß
Breite: 20 cm Außenmaß
Höhe: 60 cm Außenmaß, maximal 40 cm über Wegniveau
- Kreuz:** Höhe: Maximal 180 cm samt Sockel
Breite: Maximal 80 cm (darf nicht über Grabsockel hinausragen!)
- Abstand:** Der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen den einzelnen Gräber beträg 30 cm. Sollten die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen, so ist auch eine Unterschreitung des Abstandes nach Rücksprache mit der Gemeinde Sölden möglich.

- (4) Auf den gesamten Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen jeder Art ausnahmslos untersagt.
- (5) Auf den gesamten Friedhofsanlagen dürfen als Grabmal nur Grabkreuze aus Metall auf einem geschliffenen oder ungeschliffenen Natursteinsockel errichtet werden.
- (6) Neben dem Metallkreuz darf auf dem Grabsockel ein zusätzlicher Stein angebracht werden. Dieser darf von der Oberkante Grabsockel nicht höher als 50 cm, nicht breiter als 35 cm und nicht tiefer als 20 cm sein und hat eine untergeordnete Größe gegenüber dem Metallkreuz zu bilden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde Sölden als Friedhofserhalter.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Neue Reservierungen sind nicht mehr möglich.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst die Verpflichtung:
- a) ein Grabmal aufzustellen
 - b) die Grabstätte in einer würdigen Weise gärtnerisch auszuschnücken und in der Folge entsprechend zu erhalten und zu pflegen
- (4) Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt mit Bescheid. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind:
- a) der Ehegatte,
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) der eingetragene Partner.

Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und einer Urnennische beträgt 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Gemeinde Sölden wieder das volle Zugriffsrecht.

§ 9

- (1) Die im § 8 festgelegten Benützungsfrist an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.
- (4) Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Gemeinde ihren Pflichten hinsichtlich § 7, Abs. 3b dieser Verordnung nicht nachkommen oder mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Geschieht dies nicht, gehen verbleibende Blumen, Kreuze, usw. in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

(4) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, auf die ÖNORM B 3113 wird diesbezüglich hingewiesen. Die Gemeinde führt diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen durch. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels wird dem Benützungsberechtigten schriftlich die Behebung des Mangels mit Fristsetzung vorgeschrieben. Erfolgt die Behebung des Mangels nicht innerhalb der Frist, wird die Behebung durch die Gemeinde auf Kosten der Benützungsberechtigten in Auftrag gegeben.

§ 13

(1) Im Sinne des § 13 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde Sölden:

- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
- b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen,
- c) das Aufstellen von Urnen auf bestehende Grabstätten.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind auf Verlangen als Beilagen ein maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

(3) Werden Grabmäler und Einfriedungen – entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung – errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 14

(1) Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.

(2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber:	Länge: 110 cm Außenmaß
	Breite: 80 cm Außenmaß
Doppelgräber:	Länge: 110 cm Außenmaß
	Breite: 150 cm Außenmaß

- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den Abfallplätzen bzw. auf den Ablagerungsplätzen der Gemeinde zu entsorgen.
- (5) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabhalter sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
- (6) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Die angebrachten Urnen sind zu entfernen, gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens 15 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (4) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

§ 17

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Urnen dürfen in Erdgräbern, in der anonymen Grabstätte und beim Sternenkindergemeinschaftsgrab nur in verwesbarer Form beigesetzt werden.

VII. Leichenhalle (-kapelle)

§ 18

Die Leichenhalle (-kapelle) dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

VII. Strafbestimmungen

§ 19

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

§ 20

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2015) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf

Angeschlagen am: 28.12.2023

Abgenommen am: 12.01.2024



Dieses Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 18.01.2024